



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 23

Jahrgang 2026

Erscheinungstag: 22.10.2026

Inhalt

Seite

- | | | |
|--------------------|---|-----------|
| 1. Bekanntmachung: | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7
„Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB | 207 - 208 |
| 2. Bekanntmachung: | II. Nachtrag zur Satzung über die
Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Emsdetten (Vergnügungssteuersatzung)
vom 18. Dezember 2019 | 209 - 210 |

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“

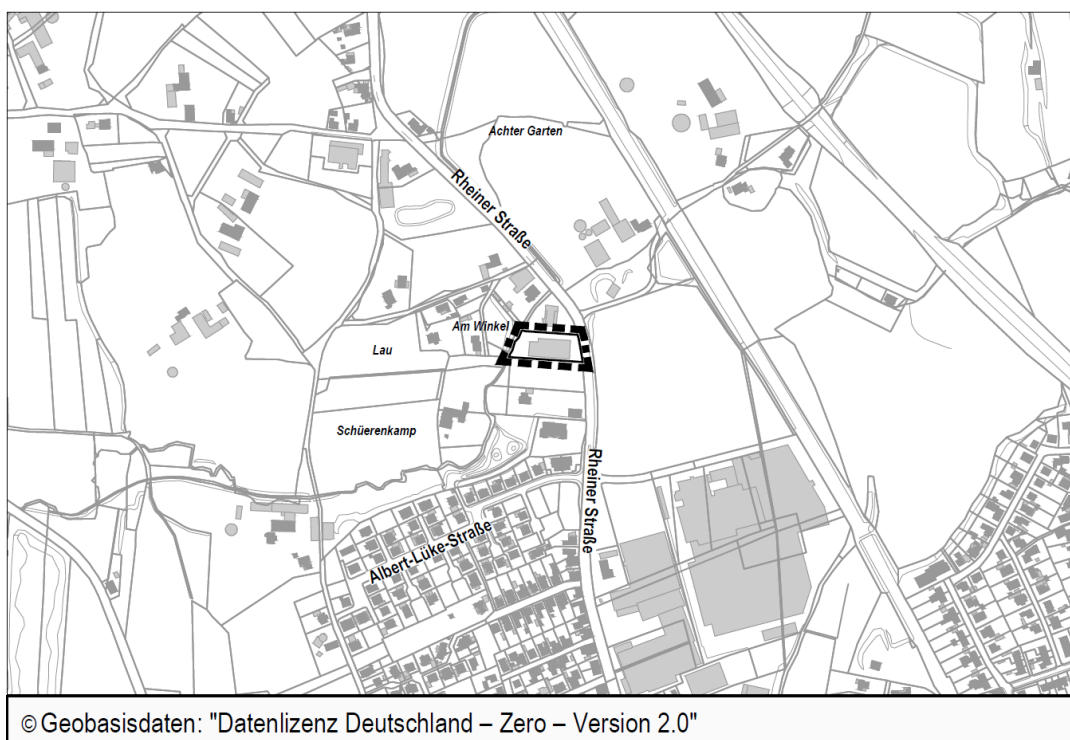
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2026 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 G zur Änd. des GebäudeenergieG, zur Änd. des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-G und zur Änd. weiterer Vorschriften im Wärmebereich vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Die zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
- 2. Der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ wird zugestimmt.*
- 3. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“, bestehend aus Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*
- 4. Dem Durchführungsvertrag wird zugestimmt.*

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 2.700 m² und es befindet sich an der nördlichen Siedlungsgrenze, ca. 1,3 km von der Innenstadt entfernt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ wird durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Folgenutzung einer bisher gewerblich genutzten Fläche geschaffen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741), wird hiermit der Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Westlich Rheiner Straße / Hummertsbach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 10. Ergänzung vom 12. Oktober 2026 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der dazugehörigen Begründung im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Ergänzend wird der Bebauungsplan auch von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 19. Oktober 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**II. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Emsdetten
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 18. Dezember 2019**

Aufgrund des § 7 und des § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2026 folgenden II. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 3 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt je Apparat und Einspielergebnis bzw. angefangenem Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 5 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 28 v. H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 5 b) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 28 v. H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

§ 2

Dieser II. Nachtrag tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Emsdetten, 12.10.2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Jasmin Meuren
Schriftführerin

Vorstehender II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Emsdetten (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2019 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 21. Oktober 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister